



Welches Kleid steht meinem Unternehmen am besten?

Die Qual der Rechtsformwahl

Man kennt das Problem. Beim Shopping in einer Modeboutique kann man aus einem reichen, oft überbordenden Sortiment an Kleidungsstücken auswählen. Man muss sich letztendlich entscheiden, welches Outfit einem am besten passt. Oft stellt man fest, dass das auf den ersten Blick ansprechendste Designerstück dort und da zwickelt und unbequem ist. Ist es zu eng, bekommt man keine Luft.

Das passende rechtliche Kleid für ein Unternehmen zu finden, ist ungleich schwieriger und das „Zwickeln“ infolge von Fehlentscheidungen unter Umständen kostspielig.

Die Wahl der am besten passenden Rechtsform ist ein Mix aus betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Entscheidungen. Es sind **zivilrechtliche** Aspekte (zB. Haftung) genauso wie Aspekte des **Gesellschaftsrechts**, des **Familienrechts**, des **Gewerberechts**, des **Sozialversicherungsrechts** und natürlich des **Steuerrechts** bei der Wahl zu berücksichtigen. Die Kunst besteht somit darin, alle diese Themenbereiche „unter einen Hut“ zu bekommen. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Ausgestaltung eines Aspektes unter Umständen einen anderen Themenbereich verwässert.

Hierzu ein Beispiel für die fatale Kollision von steuerrechtlichen und familiären Aspekten: Der Gründer einer GmbH beschließt aus steuerlichen Überlegungen einen Anteil von nur 25% zu halten und lässt seine Ehefrau als 75% Gesellschafterin ins Firmenbuch eintragen. Das Eheleben wird nach einiger Zeit durch den athletischen Tennislehrer abrupt unterkühlt. Allfällige Folgen für den Unternehmensgründer innerhalb der GmbH sind mannigfaltig und vielfach absehbar. Er müsste selbstgeschaffene Werte ablösen, wenn er keinen Abtretungsvertrag abgeschlossen hat.



Vor der Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform sollte sich der Unternehmer daher vor allem mit folgenden Fragen auseinandersetzen:

- Will ich das Unternehmen alleine oder mit einem Partner führen?
- Wenn ein Partner dabei sein soll: Wer darf das Unternehmen nach außen vertreten? Welches Mitspracherecht räume ich dem Partner ein? Wie kontrolliere ich die Aktivitäten meines Partners?
- Welche persönliche Haftung trifft mich bei welcher Rechtsform?
- Welche steuerlichen Auswirkungen hat die Wahl der Rechtsform?
- Welche Kosten fallen bei Errichtung der Rechtsform an?
- Was sind die laufenden Kosten der Rechtsform (Buchhaltungskosten, Jahresabschluss- und Prüfungskosten)?
- Welche Finanzierungsmöglichkeiten bieten die einzelnen Rechtsformen?

Unabhängig davon, ob man sich nun für eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft entscheidet, stellt der Gesellschaftsvertrag die entscheidende Weichenstellung für die Zukunft dar. Man sollte daher bereits bei der Errichtung des Gesellschaftsvertrags drohende zukünftige Streitthemen schriftlich aus dem Weg räumen. Die vertragliche Regelung von Fragen wie: Wer erhält welche Gewinnanteile? - Wer bringt welches Kapital und Know How ein? - Wer verpflichtet sich, seine Arbeitskraft einzubringen? und zu guter Letzt - Was passiert, wenn das Unternehmen scheitert, verkauft oder liquidiert werden muss? - erspart spätere mühsame Diskussionen. Vor allem erkennen aber die Partner bereits zu Beginn ihrer Zusammenarbeit anhand dieser Themen, ob sie auf einen grünen Zweig kommen.

Letztlich stellt die Wahl der Rechtsform immer eine betriebswirtschaftliche Entscheidung dar, wobei die steuerliche Komponente dabei ebenso einfließt wie zB die Gestaltung der Buchhaltung (Doppelte Buchführung oder Einnahmen-Ausgabenrechnung). Allfällige aus alten Schultagen „herüber gerettete“ Berührungsängste mit dem Thema Rechnungswesen sollten dabei die Entscheidung für oder gegen die Gründung zB einer GmbH nach Möglichkeit nicht beeinflussen. Viel mehr sollte der Kostenaspekt mit dem Informationsgehalt des jeweiligen Rechenwerks abgewogen werden. Grundlegend kann auch die Frage der Kapitalaufbringung bei den einzelnen Rechtsformen sein. Während der



Einzelunternehmer neben seinem Privatvermögen keine Möglichkeit hat dem Unternehmen Eigenkapital von außen zuzuführen (Ausnahme: Stiller Gesellschafter) und somit früher oder später auf Fremdkapital angewiesen sein kann, kann im Rahmen einer Personen- bzw Kapitalgesellschaft, wenn der Gesellschafter in spe diskussionsfreudig ist und gemeinsamen Entscheidungsfindungen offen gegenüber steht, durch Aufnahme weiterer Gesellschafter (Eigen-)Kapital kumuliert werden. Vielleicht kommt dem Gründer aus unserem Eingangsbeispiel die Liaison seiner Gattin sogar ganz gelegen und er duldet gegen eine entsprechende Stammeinlage des Tennislehrers dessen Absichten, um die Eigenkapitalausstattung des Unternehmens zu verbessern und... allenfalls seinerseits mehr Zeit für seine rassige Sekretärin zu haben.

Auf der anderen Seite hat der Einzelunternehmer die Möglichkeit Kapital steuerneutral zu entnehmen, ein Umstand der bei einer GmbH aufgrund der Trennung zwischen der Gesellschafts- und der Gesellschaftersphäre nicht möglich ist. „Entnahmen“ eines GmbH-Gesellschafters müssen fremdüblich verzinst werden und stellen aus Sicht der GmbH eine Forderung gegen den Gesellschafter dar. Erfolgt keine Verzinsung oder ist diese nicht fremdüblich, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, die mit 25% Kapitalertragsteuer besteuert wird. Vom Aspekt der Entnahmemöglichkeit bietet somit das Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft, soweit es der Unternehmer damit nicht übertreibt, durchaus Vorteile gegenüber Kapitalgesellschaften.

Der wesentliche Vorteil einer GmbH liegt im Finanzierungsaspekt. Die GmbH wird mit 25% fixem (Körperschaft) – Steuersatz besteuert. Werden in weiterer Folge keine Gewinne an die Gesellschafter ausgeschüttet, verbleiben 75% der Gewinne im Unternehmen und tragen dazu bei, Investitionen bzw damit zusammenhängende Kredite schneller zu tilgen als das bei natürlichen Personen (OG, KG, Einzelunternehmen), deren Steuerbelastung bis zu 50% beträgt, möglich wäre. So gesehen wäre der Tennisplatz für den Tennislehrer der Gattin im Vergleich sogar noch schneller finanziert.

Zweifelsfrei stellt auch die Frage der **Haftung** ein zentrales Motiv für die Wahl der Rechtsform dar. Risikoaverse Unternehmerpersönlichkeiten werden daher eher nach



Formen suchen, in der die persönliche Haftung beschränkt ausgestaltet werden kann. Dies wäre beispielsweise als Kommanditist einer KG oder als Gesellschafter einer GmbH möglich. Aber Achtung: Beschränkte Haftung im Falle der KG kann unter Umständen auch beschränkte Rechte bedeuten. An diesen Beispielen kann man sehen, dass ein Abwägen und Gewichten von persönlichen Interessen und Präferenzen und das Bedenken aller Aspekte unerlässlich ist. Es kommt sozusagen auf das ausgewogene Optimum in einem beweglichen System an.

Fazit:

Die Wahl des richtigen Rechtskleides ist zwar nie eine endgültige – viel mehr ist ein **Rechtsformwechsel jederzeit und sogar steuerlich neutral möglich** – aber für jeden Anlass kann das für den Unternehmer bequemste, funktionalste und für den beabsichtigten Zweck passendste Kleid gefunden werden, wenn man sich die nötige Zeit nimmt zu sondieren und zu planen, damit das Designer-Outfit auch bequem ist. Und sollte es einmal zwicken, weil sich beispielsweise der Träger verändert, besteht jederzeit die Möglichkeit steuerneutral neu Maß zu nehmen.

Stand: 30.11.2010

Mag. Rudolf Siart,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,
Siart + Team Treuhand
1160 Wien
Enenkelstraße 26
Tel: 4931399
Fax: 4931399/40,
e-mail: siart@siart.at
www.siart.at

